



LEITFADEN „KINDER & JUGENDLICHE“

Selbstverständlich haben auch Kinder und Jugendliche von Asylbewerber*innen Rechte. Um diese auch in der Praxis geltend zu machen, haben wir ein paar praktische Hinweise zusammengestellt:

Kindergarten:

Nicht alle Familien möchten ihre Kinder in Kindertagesstätten unterbringen, da Sie dies aus ihren Herkunftsländern nicht kennen oder die Kindergärten dort nicht für gut befinden. Die Erfahrung zeigt jedoch, wenn sie einen Schnuppertag hatten, ist die Begeisterung groß!

Kosten:

Kindergartenplätze ab 3 Jahren sind kostenlos

Das Mittagessen bei einem Ganztagsplatz wird nach Antrag über das Bildungs- und Teilhabepaket (siehe Infokasten) bezuschusst.

Schule:

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre sind **schulpflichtig**.

Grundschulen nehmen Kinder aus ihrem Einzugsgebiet in der Regel ohne Weiteres auf. Bei weiterführenden Schulen gestaltet sich die Aufnahme manchmal etwas schwieriger, jedoch sind Jugendliche bis 16 Jahre schulpflichtig und daher aufzunehmen. Generell besteht sogar eine Schulpflicht/Berufsschulpflicht von 12 Jahren (das sind tatsächlich wahrgenommene Schuljahre), die reduziert werden kann, wenn eine mind. 2 Jahre dauernde Ausbildung abgeschlossen wurde.

In den meisten Schulen gibt es Deutschkurse zur Unterstützung der neuen Schüler*innen – manchmal in Kooperation mit den Volkshochschulen auch Ferienkurse.

Kosten:

Wenn die Sorgeberechtigten soziale Leistungen beziehen, besteht ein **Anspruch auf Lehrmittelfreiheit**, das bedeutet die Bücher können bei der Schule ausgeliehen werden.

Den Antrag und weitere Informationen finden Sie hier:

www.lmf-online.rlp.de

Fahrkarten

Die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Beförderung zur **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsganges (Schülermonatskarten) werden übernommen, soweit sie nicht zumutbar aus dem Regelsatz zu bestreiten sind.

Nicht zumutbar ist: Grundschule 1.8 km und weiterführende Schule 3 km.

Hierzu informieren Sie sich am besten beim zuständigen Schulamt!

INFO: BILDUNG & TEILHABE

Bis maximal zum 18. Lebensjahr:

Die Teilhabe der Kinder am sozialen und kulturellen Leben, z. B. im Sportverein oder in der Musikschule, wird mit **monatlich 10,- Euro** gefördert.

Bis max. zum 25. Lebensjahr:

- Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wird mit **100,- Euro jährlich** (70,- Euro für das erste, 30,- Euro für das zweite Schulhalbjahr) gefördert.
- Für ergänzende angemessene Lernförderung werden Kosten übernommen, soweit dies erforderlich ist, um die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele zu erreichen.
- Für **eintägige Ausflüge** von Schulen und Kindertagesstätten werden die Kosten in tatsächlicher Höhe erstattet.
- Für **mehrtägige Klassenfahrten** im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen.
- Zuschüsse für **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** von Schüler*innen sowie Kindern in Schule, Kindertagesstätte oder Hort werden gezahlt. Der Eigenanteil für jedes Kind beträgt 1,- Euro pro Mittagessen.